

Bericht zur Drucksache – Nr. 245/2019 Sammelantrag der SPD-Fraktion betr. Auswirkung Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ und Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“

Frage:

Laut aktueller Tabelle des Hessischen Finanzministeriums erhält Idstein im nächsten Jahr aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ 395.566 Euro für Kinderbetreuung. Außerdem sind in ähnlicher Größenordnung Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes zu erwarten. Ist das Geld im Haushalt etatisiert? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

1. Programm „Starke Heimat Hessen“

Die anteiligen Mittel aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ für die gesamte Kinderbetreuung in Idstein (~ 275.000,00 €) wurden bereits bei den freien- und kirchlichen sowie bei den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen auf den gesetzlichen Grundlagen der KiFöG-Förderung in der Planung zum Haushalt 2020 eingeplant.

Das Land Hessen verfolgt mit der Förderung die Stärkung der Kinderbetreuung

- a) durch eine Erhöhung der Grundpauschale in Höhe von 92 Mio. Euro,
- b) weitere 28 Mio. Euro werden als Förderpauschalen für längere Öffnungszeiten zur Verfügung

Im Kontext der Erhöhung der Förderpauschalen für längere Öffnungszeiten damit verbunden höherer finanzielle Aufwendungen für zusätzliches Fachpersonal ist anzumerken, dass die zusätzliche Landesförderung auch im KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) aufgeführt ist. Für die Haushaltsplanung 2020 liegen derzeit den Kommunen und den Trägern noch keine Daten zur geplanten Änderung der KiFöG-Förderung vor.

Im Einzelnen wurden in der Mittelanmeldung (von 1.429.950 € in 2019 auf 1.611.370 € in 2020) der Verwaltung für die städtischen Kindertagesstätten die nachfolgenden Mehreinnahmen berücksichtigt:

- a) Erhöhung der Förderung gemäß § 32 c HKJGB „Beitragsfreier Kindergarten“ der pro Kind jährlich von derzeit 1.627,20 € (entspricht monatlich 135,60 €) im Haushaltsjahr 2020 auf jährlich 1.659,72 € (entspricht 138,31 € pro Kind monatlich) auf der Grundlage der Bundesstatistik zur Bevölkerungsentwicklung in Idstein.
- b) Erhöhung der Förderpauschale für die Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder von 0 bis 10 Jahren (sog. BEP-Qualitätspauschale) nach § 32 Abs. 3 HKJGB von derzeit 225,00 € auf jährlich 300,00 € pro Kind zum Stichtag 1. März 2020.

2. KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) über das „Gute-Kita-Gesetz“

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird voraussichtlich am 20. November 2019 den Vertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterzeichnet.

Nach den Ergebnissen der vierten Sitzung der Spitzen- und Interessensverbänden der Kinderbetreuung in Hessen (Stand 12. November 2019) mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ in Hessen über die Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzbuch (HKJGB) erfolgen und die nachfolgenden Handlungsfelder betreffen.

a) Fachkraft-Kind-Schlüssel

Sicherung des Personalbestands in Kitas und Erhöhung der Ausfallzeiten bei der Mindestpersonalbemessung von derzeit 15% auf zukünftig 22 % (entspricht einem personellen Mehrbedarf in den städt. Kindertagesstätten in Höhe von ~ 4,20 Fachkraftstellen)

Erläuterungen:

Die Mehrkosten für die Erhöhung der Ausfallzeiten bei der Mindestpersonalbemessung von derzeit 15% auf zukünftig 22 % für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Planungsgrundlage Stichtag 1. März 2020) werden auf ca. 244.703,00 € (Mehrbedarf: plus 4,20 Stellen entspricht bei der Entgeltgruppe S 8 a / Stufe 4 pro jährlich 58.262,62 €) beziffert.

b) Stärkung der Leitung

Leitungsfreistellung bei der Mindestpersonalbemessung in Höhe von 20 %. Die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der neuen gesetzlichen Vorgaben liegen noch nicht vor.

c) Erhöhung der jährlichen KiFöG- Förderung

zusätzliche Förderpauschale für die Betreuung von Kindern über 45 Stunden/wöchentlich nach dem Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzbuch (HKJGB). Das hat zur Folge, dass das Nachmittagsangebot mehr Kinder nutzen werden und damit ein höherer personeller Bedarf (Aufwand) verbunden ist.

Eckdaten der Konnexitätseinigung:

- Die Laufzeit des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) ist befristet von 2020 bis 2025. Anschlussförderung noch ungewiss.
- Gesamtvolumen rd. 550 Mio. Euro für den Zeitraum 2020 bis 2025
- Auszahlung an die Träger über neue Förderpauschalen nach dem HKJGB (KiFöG-Förderung)

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen in Hessen außerhalb des Vertrags mit Bund vorgesehen:

- a) Leitungsprofil als Orientierungshilfe
- b) Fachkräfteoffensive
- c) Modifizierung Fachkraftregelung HKJGB (falls konsensual möglich)
- d) Höhere Förderpauschalen

Die Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzbuch (HKJGB) wird noch erfolgen, so dass in der Haushaltsplanung 2020 weder für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen als auch für die freien und kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen die zusätzlichen Landesförderungen im Kontext der zusätzlichen personellen Kosten u. a. für die Erhöhung der Ausfallzeiten von derzeit 15% auf zukünftig 22% sowie die höheren personellen Mehrkosten für den Ausbau der Betreuung über 45 Stunden/wöchentlich eingeplant wurden.

Tuschy

Vfg.

- Herrn Amtsleiter Jörg Jansen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung
- Herrn Bürgermeister Herfurth mit der Bitte um Kenntnisnahme
- Körperschaftsbüro z.w.V.